

Als Christdemokraten erwarten wir einen Konsens zwischen Wohnraumqualität und -große, sozialverträglichen, dem Lohnniveau angepaßten Mieten, durch Wohngeld flankiert, und einem dadurch beginnenden baulichen Leistungszuwachs. Dem Verfall unserer Heimat muß begegnet werden. Dazu ist dringend Handlungsbedarf geboten, denn Bauen heißt auch die Konjunktur anschieben. Somit sollte für die Kommunen der Infrastrukturfonds deutlicher als bisher vorgesehen und gefüllt werden. Leistungsvielfalt und Wettbewerb gewährleisten auch hier ein passables Preisgefüge. Die letzten Tage haben uns ja gezeigt, daß wir dringend darauf achten müssen, daß der Wettbewerb in allen Fassungen angeschoben werden muß.

Nun einige Bemerkungen zur Gesetzesvorlage. Im § 1 unterstützen wir die Mietpreiskontrolle durch die Regierung. Dabei sollte für Mehrfamilienhäuser in Privatbesitz eine adäquate Regelung gefunden werden. Dabei verstehe ich unter Regierung auch die Landesregierungen, die ab Herbst die Hoheitsrechte wahrnehmen sollen.

Im § 2 findet die Auswahl von mindestens drei wohnberechtigten Wohnungssuchenden unsere Unterstützung. Fraglich bleibt jedoch, nach welchen Auswahlkriterien einer der drei Wohnungssuchenden durch den Verfügungsberechtigten ausgewählt wird.

Im § 5 Abs. 2, im zweiten Satz, halte ich es für falsch, denn dies sollte bereits in der ersten Phase über den Mietpreis geregelt werden. Bei späteren Mietpreisen ist dies ohnehin ohne Bedeutung und marktwirtschaftlich geregelt. Eine erforderliche soziale Abfederung ist über Wohngeld zu gewährleisten. Der § 5 im Abs. 3 würde somit entfallen.

Im Absatz 5 finde ich, die Formulierung „bestimmter Personenkreis“ sollte in den Ausschüssen überdacht werden und auf konkrete Fälle - wie angeführt -, für Behinderte oder andere in Not geratene Personen, begrenzt werden.

Im § 6 möchte ich an das Niederlassungsgesetz, aber auch an die Ausländer erinnern. Ich denke, daß eine begrenzte Regelung im EG-Recht nicht einzuordnen ist. Der Absatz 2 ist für meine Begriffe zu dehnbar, und er kann ebenfalls entfallen, wenn die Formulierung im § 5 Abs. 2 Anwendung findet. Analoges ist zu überdenken im § 7 Abs. 2 und 3. Hier sind Erläuterung und Konkretisierung erforderlich. Paragraph 8 Abs. 1, Freistellung von Wohnraum zu gewährleisten, sollte bei der derzeitigen Wohnsubstanz sorgfältig geprüft und insbesondere zur Ansiedlung bzw. Niederlassung von Ärzten, Handwerkern und anderen Dienstleistungsmöglichkeiten Anwendung finden. Der § 14 Abs. 1 und 2 ist wohl zusammenzufassen und gegebenenfalls mit § 9 Abs. 1 zu prüfen. Wir sind mit der Überweisung in die angegebenen Ausschüsse einverstanden.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Helm :**

Ich danke. Von der Fraktion der SPD hat der Abgeordnete Voigtländer das Wort.

#### **Voigtländer für die Fraktion der SPD:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich muß mich dem, was meine Vorredner bereits sagten, im allgemeinen anschließen, denn dieses Gesetz regelt für besondere Situationen nicht nur die Belegung, sondern auch die Mietbegrenzungen, und das sollte im Titel beispielsweise erwähnt werden. Zu einem weiteren: Im § 1 Abs. 1 gilt dieses Gesetz nicht für private Vermieter, aber unter § 7 Abs. 1 erscheinen diese dann doch. Hier ist Klarheit zu schaffen, wenn der § 2 ausreichend wirksam werden soll. Es geht hierbei um die gelenkte Wohnraumvergabe, und das ist für die nächste Zeit für das Gebiet der DDR fast flächendeckend erforderlich, es kann sein, daß die Landgemeinden hier nicht so belastet sind, dann sind doch wohl in den Städten alle Eigentumsformen einzubeziehen.

Die beiden genannten Unklarheiten sind nach meiner Meinung in gewissem Maße symptomatisch für die folgenden Passa-

gen dieses Gesetzentwurfes. Hier erscheint vieles nicht ausreichend zueinander zu passen. Häufig sind sich ergebende Konsequenzen nicht berücksichtigt, oder Verschiedenes wurde nicht bedacht. Dazu einige Beispiele: Der § 2 regelt, daß dem Verfügungsberechtigten, sprich Vermieter, die Wohnung mindestens drei Wohnungssuchenden zur Auswahl zu stellen ist. Hier wird die Möglichkeit, bestimmte Mietergruppen auszuschließen, regelrecht provoziert. Mag das in kleineren Privathäusern durchaus legitim sein, so sollte das bei kommunalen Wohnungen in sehr engen Grenzen erfolgen. Im § 5 Abs. 6 sind Aufgaben des Vermieters und des Wohnungsamtes eindeutiger abzugrenzen. Im § 5 Abs. 7 kann die Räumung verlangt werden. Das ist durchaus vertretbar. Wie aber sieht in unserem DDR-Alltag dann die Konsequenz aus? Das ist hier oder in folgenden Verordnungen zu regeln. Besser wäre aber, und das gilt für das ganze Gesetz, nicht nur solch ein Rahmengesetz wie dieses hier vorzulegen und Durchführungsverordnungen im § 18 in Aussicht zu stellen, sondern diese Probleme weitgehend komplex und sofort zu regeln. Es wird uns schwerfallen, hierbei über ein Gesetz zu entscheiden, wenn wir die ganzen Begleitumstände nicht ausreichend genug kennen.

Im § 6 Abs. 1 liegt ein Berechtigungstermin fest, der 18. März 1990. Ich frage mich, wie ist in diesem Zusammenhang z. B. die Regelung für Rückkehrer, das heißt für die Bürger, die durch ihre Abstimmung mit den Füßen im Herbst 1989 unser Land verließen. Im § 6 Abs. 2 wird von besonderen Bedürfnissen gesprochen, sicher mit Recht, auch hier ist Genaueres zu regeln. Der Abs. 4 dieses Paragraphen spricht von der Gültigkeitsdauer der Wahlberechtigungsbeseinigung. Es ist dies maximal ein Jahr. Damit ist aber auch ausgedrückt, und ich verweise hierbei nochmals auf § 2, daß diese Beseinigung keine Zuweisung im bisher gewohnten Sinne ist, daß sie lediglich die Bedürftigkeit nachweist. Auch hier besteht Regelungsbedarf.

Im § 7 Abs. 1, ich verwies bereits auf den Widerspruch zu § 1 Abs. 1, darf dem privaten Vermieter eine ihm gehörende Wohnung ohne Beseinigung zugestanden werden. Heißt dabei nun „gehörig“ „gehörend“, oder ist die Angemessenheit gemeint? Hier sollte der Vermieter im Sinne einer Eigenheimnutzung über weitgehende Freiheit verfügen.

Es gäbe noch einiges mehr zu bemerken, aber ich möchte mich mit dem Hinweis begnügen, daß es notwendig ist, unter § 19 Abs. 1 nicht nur das Inkrafttreten, sondern auch die voraussichtliche Mindestgeltungsdauer. Dieses Gesetz muß, wenn es entsprechend in Form gebracht und verabschiedet ist, längere Zeit gelten. Es nützt uns, es nützt den Mietern und Wohnungssuchenden nichts, wenn es zu den Gesetzen gehört, die zum Jahreswechsel zu Altpapier werden.

Ich beantrage, den Gesetzentwurf außer an die genannten Ausschüsse auch an den Rechtsausschuß zu verweisen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Helm :**

Ich danke Herrn Voigtländer. Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Kober von der Fraktion der PDS.

#### **Dr. Kober für die Fraktion der PDS:**

Herr Präsident! Meine werten Damen, meine Herren Abgeordneten ! Die Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus vertritt unbeirrbar die Position, das Grundrecht auf Wohnung als Verfassungsrecht der Bürger unbedingt aufrechtzuerhalten. Und eben hier besteht ein erster wesentlicher Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfes, der in § 6 lediglich die Erteilung einer Beseinigung über die Wohnberechtigung - so dort formuliert - regelt.

Dieser Entwurf - so sehe ich das - stellt den ansatzweisen Versuch dar, den Zustand eines großen Wohnungsbedarfs gegenüber einem zu geringen Angebot regeln zu wollen und diesen